



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am
Mittwoch, 28.02.2024, 18:00 Uhr,
Quartiersräume in der Goethe-Schule, Scheffelstr. 2, (Eingang Leibnizstraße)
55118 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Dialog mit Herrn Oberbürgermeister Nino Haase
2. Einwohnerfragestunde

Anträge

3. Dokumentenabholstation der Stadtverwaltung in der Neustadt (SPD)
4. Trinkhalle an der Haltestelle Lessingstraße wiederbeleben (SPD)
5. Übergang Kita zur Grundschule in der Mainzer Neustadt: Programm "Schulzeit" dauerhaft sicherstellen (GRÜNE, DIE LINKE.)
6. Sanierung Rollschuhbahn
 - 6.1. Neuer Belag für den ARSV (GRÜNE, DIE LINKE.)
 - 6.2. Sanierung der Rollschuhbahn auf dem Goetheplatz (SPD)
7. Gastronomie in der Neustadt unterstützen (GRÜNE, DIE LINKE.)
8. Flutlichtanlage für den Kunstrasenplatz an der Goetheschule (GRÜNE, DIE LINKE.)
9. Müllprobleme in der Neustadt endlich angehen (SPD)
10. Beleuchtung Straße "Am Zollhafen" (CDU)

Anfragen

11. Einrichtung einer Ladezone vor den Häusern Sömmerringstraße 25/27 (FDP)
12. Überplanung der Ringe (SPD)

13. Zustand 117er Ehrenhof (CDU)
14. Goethetunnel (CDU)
15. Temporäres Halteverbot wegen Baustelle im Raupelsweg (CDU)
16. Stellplätze Taunusstraße (CDU)
17. Inbetriebnahme des Brunnens an der Frauenlobbarke (GRÜNE)
18. Sanierung der Grünen Brücke (GRÜNE)
19. Sozialverträgliche Mieten im sanierten Neustadtzentrum (GRÜNE)
20. Milieuschutzsatzung (GRÜNE)
21. Fahrradstraßen in der Mainzer Neustadt (SPD)
22. Boppstraße: Vorfahrtsregelung wird oft missachtet (CDU)
23. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
24. Sachstandsberichte
 - 24.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1767/2023 GRÜNE, SPD, DIE LINKE, CDU, FDP, Ortsbeirat Mainz-Neustadt
25. Beschlussvorlagen
 - 25.1. Werberechte
26. Stadtteilmittel
 - 26.1. Initiative KulturZeit
27. Mitteilungen und Verschiedenes

b) nicht öffentlich

28. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
29. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 28.02.2024

gez. Christoph Hand
Ortsvorsteher



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

07. Februar 2024

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt
am 28. Februar 2024**

**Dokumentenabholstation der Stadtverwaltung in
der Neustadt**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Dokumentenabholstation der Stadtverwaltung in der Neustadt einzurichten.

Begründung:

In verschiedenen Städten wie der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Aschaffenburg gibt es Dokumentenabholstationen, bei denen sich die Bürgerinnen und Bürger nach Verifikation verschiedene Ausweisdokumente rund um die Uhr abholen können. Sie sind also nicht auf die Öffnungszeiten in den Bürgerämtern angewiesen.

Laut Antwort der Stadtverwaltung zur Anfrage Nr. 0201/2024 der SPD-Stadtratsfraktion wird der Einsatz solcher Abholstationen positiv beurteilt. Das Bürgeramt plane das Aufstellen solcher Stationen.

Mit dem vorliegenden Antrag und seiner Zustimmung möchte der Ortsbeirat Mainz-Neustadt auf den dringenden Bedarf in der Neustadt hinweisen und seine Unterstützung bei der Maßnahme zusagen. Durch das Aufstellen kann die Ortsverwaltung entlastet und der Service für die Bürgerinnen und Bürger verbessert werden. Eine Einschränkung der Öffnungszeiten der Ortsverwaltung als Folge soll vermieden werden.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Alexander Klein,
SPD-Fraktion



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

16. Februar 2024

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt
am 28. Februar 2024**

**Trinkhalle an der Haltestelle Lessingstraße wieder-
beleben**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Trinkhalle an der Haltestelle Lessingstraße schnellstmöglich einer Nutzung zuzuführen.

Begründung:

Die Trinkhalle an der Haltestelle Lessingstraße hat sich in der Vergangenheit, auch aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, großer Beliebtheit erfreut, wird jedoch bereits seit Längerem nicht mehr betrieben. Vor allem im Zuge der 150-Jahr-Feier der Neustadt wurde die Trinkhalle mit unterschiedlichen Kooperationspartnern aus der Neustadt genutzt und war Mittelpunkt des Jubiläumsjahres.

Die Trinkhalle befindet sich im Eigentum der Stadt Mainz, die bereits im vergangenen Jahr ein Interessenbekundungsverfahren einleiten wollte, um einen neuen Betreiber zu finden. Eine Nutzung, vor allem in den kommenden, wärmeren Monaten, würde das Angebot der Neustadt erweitern und die Aufenthaltsqualität zusätzlich erhöhen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Alexander Klein,
SPD-Fraktion



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt



DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 28.02.2024

Übergang Kita zur Grundschule in der Mainzer Neustadt: Programm „Schulzeit“ dauerhaft sicherstellen

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt bittet die Verwaltung, die Finanzierung des Programms „Schulzeit“ dauerhaft sicherzustellen. Es sollten frühzeitig und ausreichend Mittel im Haushalt eingeplant werden, um einen wöchentlichen Rhythmus zu ermöglichen.

Begründung:

Das Vorschulprogramm „Schulzeit“, ein Kooperationsprojekt zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen der Neustadt und dem Deutschen Kinderschutzbund Mainz (DKSB), bereitet Kinder der Mainzer Neustadt in ihrem letzten Kindergartenjahr gezielt auf den anstehenden Schulbesuch vor. Kinder (und Ihre Eltern) lernen die notwendigen Regeln und Abläufe kennen. Sie können ihre Eigenverantwortung und Selbststeuerung stärken, und üben damit Kompetenzen ein, die für den Schulerfolg wesentlich sind.

Im Hinblick auf eine chancengerechte Schulvorbereitung und Bildungsteilhabe der Kinder der Mainzer Neustadt sollte das Programm, das unter anderem in der Neustadt entwickelt wurde und auch in anderen Kommunen Aufmerksamkeit erlangt hat, dauerhaft ausreichend finanziert werden.

Für die Fraktion

Marco Neef (Bündnis 90 / Die Grünen)



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt



DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 28.02.2024

Neuer Belag für den ARSV

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Sanierung des Belags der Rollkunstlaufbahn am Goetheplatz zu prüfen.

Begründung:

Die Rollkunstlaufbahn am Mainzer Goetheplatz ist überaus beliebt und wird täglich auf vielfältige Weise genutzt. Der Hauptzweck der Rollkunstlaufbahn ist, wie der Name schon sagt, das Rollkunstlaufen. Das Rollkunstlaufen wird am Goetheplatz durch einen für die Neustadt wichtigen Verein betrieben (Arbeiter-, Roll- und Sportverein (ARSV) 'Solidarität' von 1898 Mainz e.V.). Dessen Angebote werden sehr gut genutzt und die Kurse sind voll. Das Rollkunstlaufen stellt jedoch besondere Ansprüche an den Belag. Damit dies auch weiterhin auf hohem Niveau möglich ist, sollte die Verwaltung in Gespräche mit dem ARSV suchen und gemeinsam eine mögliche Sanierung des Belags prüfen und planen.

Für die Fraktion

Daiana Neher (Bündnis 90 / Die Grünen)



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

19. Februar 2024

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt
am 28. Februar 2024**

Sanierung der Rollschuhbahn auf dem Goetheplatz

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Sanierung der Rollschuhbahn auf dem Goetheplatz in den nächsten Doppelhaushalt 2025/2026 aufzunehmen. Der neue Belag sollte möglichst aus Kunststoff bestehen.

Begründung:

Die Rollschuhbahn auf dem Goetheplatz erfreut sich seit ihrer Errichtung im Jahr 1966 großer Beliebtheit, besonders durch Kinder und Jugendliche wird sie stark genutzt. Allein der ARSV führt mehrmals wöchentlich Trainingseinheiten für seine Mitglieder in den wärmeren Monaten durch. Diese werden auch auf Wettkämpfe im Rollkunstlaufen vorbereitet. Der Verein gilt als wichtiger Anker für die Kinder und Jugendlichen in der Neustadt und ist ein Garant für die Integration der unterschiedlichen Kulturen in unserem Stadtteil.

Die Bahn ist jedoch durch die unterschiedlichen Nutzungen teils beschädigt, wodurch eben jene Vorbereitung auf die Wettkämpfe nicht mehr im ausreichenden Maße gewährleistet ist. Hierdurch ergibt sich ein Wettbewerbsnachteil. Zahlreiche Löcher und Bodenwelle stellen zudem ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar.

Damit zeitnah eine Sanierung in Angriff genommen werden kann, sollte diese in den Doppelhaushalt 2025/2026 der Stadt Mainz aufgenommen werden. Der neue Belag der Bahn sollte zudem aus Kunststoff bestehen, um die Bedingungen zum Rollschuhlaufen zu verbessern.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Alexander Klein,
SPD-Fraktion



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt



DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 28.02.2024

Gastronomie in der Neustadt unterstützen

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Gastronomiebetriebe in der Mainzer Neustadt in der aktuell schwierigen Lage zu unterstützen und dafür bürokratische Hürden so niedrig wie möglich zu halten.

- Auf Gebühren für die Sondernutzung der Außengastronomie sollte im Jahr 2024 weiterhin verzichtet werden.
- Sollten etwaige Baugenehmigungen für Sondernutzungen nötig sein, dann sollten die Anforderungen auf das nötige Maß begrenzt werden und für Prüfungen und Nachweispflichten ausreichend Zeit eingeräumt werden.

Begründung:

Gastronomie ist für die Menschen in unserem Stadtteil ein wichtiger Bestandteil des sozialen Miteinanders und des Austauschs. Wir wollen, dass dies auch so bleibt und dass sich niemand ausgeschlossen fühlt. Dazu gehört auch eine bezahlbare Gastronomie.

Die Gastronomen*innen unserer Stadt mussten in den letzten zwei Jahren hart kämpfen. Personalmangel, höhere Lebensmittelkosten und der nach Corona, auf 19 % zurückgesetzte Mehrwertsteuersatz zwingen die Gastronomen*innen ihre Preise anzuheben. Dies sind alles Faktoren, auf die wir keinen Einfluss haben.

Auf den Faktor Außengastronomie und Erweiterung bzw. Erhalt der Umsatzfläche können wir Einfluss üben, durch das unbürokratische Bereitstellen von ansprechenden Flächen für die Nutzung zur Bewirtung von Gästen im öffentlichen Raum.

Für die Fraktion

Daiana Neher (Bündnis 90 / Die Grünen)



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt



DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 28.02.2024

Flutlichtanlage für den Kunstrasenplatz an der Goetheschule

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Installation einer Flutlichtanlage für den Kunstrasenplatz an der Goetheschule zu prüfen. Dabei soll auch eine Förderung durch das Sportstättenförderprogramm des Innenministeriums RLP in Betracht gezogen werden.

Begründung:

Der Kunstrasenplatz an der Goetheschule ist eine der wenigen Sportstätten in der mittlerweile 30.000 Einwohner*innen zählenden Neustadt. Der Bedarf an Sport- und Freizeitstätten ist riesig, wie die Besucherzahlen nicht nur am Goetheplatz täglich zeigen. Auch der Kunstrasenplatz wird durch verschiedene Initiativen in der Freizeit genutzt, wobei der Zugang durch Schlüsselvergaben und Öffnungszeiten reglementiert ist. Leider kann die Sportstätte in den Herbst- und Wintermonaten nur sehr eingeschränkt zu Freizeitwecken genutzt werden, da keine Beleuchtung vorhanden ist, Freizeitaktivitäten aber oft abends stattfinden.

Eine Beleuchtung der Sportstätte würde die Nutzungsmöglichkeiten für Bürger*innen deutlich erhöhen.

Zur Finanzierung kann ggf. auf das Sportstättenförderprogramm des Landes RLP zurück gegriffen werden: Das für die Jahre 2022/2023 vom Innenministerium RLP aufgelegte Pilot-Sportstättenförderprogramm wird auch im Jahr 2024 fortgeführt. Für dieses Programm stellt das Land Haushaltsmittel bereit, um u.a. „Um- und Erweiterungsbauten ... von kleinen Sport- und Bewegungsanlagen im Freien zu fördern, um möglichst barrierearme und für alle Bürgerinnen und Bürger zugängliche Sportanlagen im öffentlichen Raum zu schaffen. Dies wäre das Ziel auch für den Kunstrasenplatz an der Goetheschule.

Für die Fraktion
Marco Neef (Bündnis 90 / Die Grünen)



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

19. Februar 2024

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt
am 28. Februar 2024**

Müllprobleme in der Neustadt endlich angehen

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten,

- die Anzahl der „Müllscouts“ signifikant zu erhöhen.
- „smarte“ Abfallbehälter anzuschaffen, die der Kommunalen Abfallwirtschaft anzeigen, wenn der Behälter geleert werden muss. Somit könnten die vorhandenen Kräfte zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.
- eine „Sauberkeitsoffensive“ zu starten. Dadurch soll (angemeldeter und unangemeldeter) Sperrmüll höchstens zwei Werktage im öffentlichen Raum stehen. Die Kampagne sollte mindestens zwei Monate dauern, um nachhaltig zu wirken.
- eine Aufklärungskampagne für die Bevölkerung hinsichtlich der Verschmutzung des öffentlichen Raums zu starten. Dazu zählt auch, Müllbehältnisse im öffentlichen Raum sichtbar zu machen.
- weiterhin private Müllsammel-Initiativen zu unterstützen und entsprechend auszustatten.

Begründung:

Die Häufigkeit von Müll im öffentlichen Raum ist durchweg ein Ärgernis und wird von der Bevölkerung als großes Versäumnis der Verwaltung und der Politik wahrgenommen. Es gilt deshalb, die Anstrengungen zu erhöhen und unsere Neustadt hierdurch lebenswerter zu machen.

Durch viele verschiedene Maßnahmen können die „Müllecken“ zurückgedrängt werden und somit die Spirale an Müll gestoppt werden. Durch das schnelle Entfernen von Unrat kann zudem die Ungeziefer-Problematik eingedämmt werden.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Alexander Klein,
SPD-Fraktion



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 28. Februar 2024

Beleuchtung Straße „Am Zollhafen“

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung darum, die Beleuchtung von Fahrbahn und Gehsteig in der Straße „Am Zollhafen“ zu verbessern.

Begründung: Auf der Straße „Am Zollhafen“ finden seit der Bebauung des südlichen Zollhafenareals erheblich mehr Verkehrsbewegungen statt. Die Beleuchtung der Straße wurde jedoch nur im Bereich zwischen der Hafestraße und der Taunusstraße verbessert. Der Kreuzungsbereich mit der Hafestraße Richtung Feldbergplatz und der Bereich zwischen Rheinallee und Hafestraße sind unverändert schlecht ausgeleuchtet.

Mainz, 18.02.2024

gez. Karsten Lange

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirates am 28.02.2024

Einrichtung einer Ladezone vor den Häusern Sömmerringstr. 25/27

Die Verwaltung wird gebeten, mitzuteilen, warum die Ladezone eingerichtet wurde

Die Einrichtung der Ladezone führt zu der Frage, für wen bzw. welchen Gewerbebetrieb sie eingeführt wurde. In den Gebäuden Sömmerringstr. 25/27 ist kein Gewerbe. Sofern die Ladezone für den gegenüber liegenden Liman Supermarkt eingerichtet wurde, ist darauf hinzuweisen, dass jahrelang der vorige Netto Supermarkt durch die Hofeinfahrt rechts neben dem Gebäude beliefert wurde. Dies machte auch der Liman Supermarkt nach Eröffnung so. Es ist nicht erklärlich warum 4-5 Anliegerparkplätze von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr angesichts der Parkplatznot ohne Notwendigkeit gesperrt werden.

Für die FDP Fraktion

Michael Hampel



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

8. Februar 2024

**Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Neustadt
am 28. Februar 2024**

Überplanung der Ringe

Die Ringstraßen durch die Mainzer Neustadt (Kaiser-Wilhelm-Ring, Barbarossaring, Kaiser-Karl-Ring) sind für alle Verkehrsteilnehmende wichtige Verbindungen. Jedoch ist die Struktur der Verkehrsführung nicht einheitlich, teilweise sogar unübersichtlich. Aus diesem Grund gab es in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiative und Anregungen aus dem Ortsbeirat, um Abhilfe zu schaffen und möglichst alle Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzern zu befriedigen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist geplant, die Mittelstreifen der Ringe durchgehend einheitlich zu gestalten? Falls nein, warum nicht?
2. Was ergab die Untersuchung des externen Planungsbüros bezüglich der Streckenführung für den Radverkehr (siehe Drucksache 0020/2020)?
3. Ist geplant, Piktogramme für Radfahrende auf der Fahrbahn anzubringen?
4. Wie lautet der aktuelle Sachstand bei der Begrünung bzw. Gestaltung des Mittelstreifens in Höhe der alten Feuerwache?

Alexander Klein,
SPD-Fraktion

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Februar 2024

Zustand 117er Ehrenhof

Der 117er Ehrenhof befindet sich seit dem Abbau der Schulcontainer in einem erbärmlichen Zustand. Nicht nur, dass er seit Monaten sehr verschmutzt ist, vielmehr geben auch Schäden an der Substanz des Ehrenhofs Anlass zur Sorge.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Wann wird auf dem 117er Ehrenhof eine Grundreinigung durchgeführt?
- Für wann plant die Verwaltung eine Behebung der Schäden am Ehrenhof?
- Gibt es aktuell in der Verwaltung Überlegungen, dieses Denkmal und den Platz besser zur Geltung bringen zu können? Falls ja: Berücksichtigt die Verwaltung bei solchen Überlegungen auch, dass das ursprüngliche Denkmal Brunnen und Wasserflächen hatte?
- Anwohner beklagen die geringe Ausleuchtung des Ehrenhofs und mutmaßen, dass dadurch vor Ort Drogengeschäfte ungestört stattfinden. Plant die Verwaltung eine bessere Ausleuchtung des Ehrenhofs und des gesamten Platzes?

Mainz, 18.02.2024

gez. Karsten Lange



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Februar 2024

Goethetunnel

Die Osteiner Unterführung wird demnächst umfassend saniert. Das ist mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Vor einigen Jahren wurden Gleise über dem Goethetunnel zurückgebaut und noch ein paar Jahre zuvor eine neue Beleuchtung des Tunnels installiert. Es ergibt sich folgende Frage:

- Wann rechnet die Verwaltung damit, dass eine umfassende Sanierung des Goethetunnels vergleichbar mit der an der Osteiner Unterführung erforderlich sein wird? In welchem baulichen Zustand befindet sich gegenwärtig der Tunnel?

Mainz, 18.02.2024

gez. Karsten Lange



Antwort zur Anfrage Nr. 0395/2024 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Neustadt** betreffend
Temporäres Halteverbot wegen Baustelle im Raupelsweg (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Hat die Verwaltung das Halteverbot im Raupelsweg für den oben genannten Zeitraum genehmigt?*

Ja, die Verwaltung hat das Halteverbot im Raupelsweg angeordnet.

2. *Seit über elf Monaten wurde diese Fläche noch nie im Rahmen der Bauarbeiten in Anspruch genommen. Findet die Verwaltung dieses Halteverbot, durch das mehrere Stellplätze temporär wegfallen, verhältnismäßig?*

Die Halteverbotszone wurde für den Abriss und Neubau in der Sömmeringstraße 17-19 beantragt und eingerichtet. Im Zuge dieser Maßnahme wurden auch die bestehenden Garagen im Raupelsweg entfernt, weshalb das Halteverbot unumgänglich war. Zudem war vorher aufgrund der Zufahrten zu den Garagen kein Parken an dieser Stelle möglich.

3. *Wird die Verwaltung aufgrund dieses Hinweises mit dem Bauherrn das Gespräch suchen, um die Zeiten des Halteverbots einzuschränken?*

Die Verwaltung steht in regelmäßigem Austausch mit dem Antragsteller. Dieser hat auch darauf hingewiesen, dass einige Bürger:innen bisher das bestehende Halteverbot ignorieren. Mit dem bevorstehenden Bau des neuen Gebäudes, welches bis zur Grundstücksgrenze reichen wird, wird das Halteverbot bis zum beantragten Zeitraum weiterhin Bestand haben.

Mainz, 28.02.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Februar 2024

Temporäres Halteverbot wegen Baustelle im Raupelsweg

Im Raupelsweg gibt es ein rheinseitiges Halteverbot für den Zeitraum 13.03.23-31.12.24 aufgrund einer Baustelle. Anwohner berichten jedoch, dass dort bisher noch nie Baufahrzeuge auf das entsprechende Grundstück über den Raupelsweg eingefahren seien oder abgestellt wurden. Vielmehr erfolge die Zufahrt stets über die Sömmeringstraße.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Hat die Verwaltung das Halteverbot im Raupelsweg für den oben genannten Zeitraum genehmigt?
- Seit über elf Monaten wurde diese Fläche noch nie im Rahmen der Bauarbeiten in Anspruch genommen. Findet die Verwaltung dieses Halteverbot, durch das mehrere Stellplätze temporär wegfallen, verhältnismäßig?
- Wird die Verwaltung aufgrund dieses Hinweises mit dem Bauherrn das Gespräch suchen, um die Zeiten des Halteverbots einzuschränken?

Mainz, 18.02.2024

gez. Karsten Lange

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Februar 2024

Stellplätze Taunusstraße

Eine Bewohnerinitiative wendet sich derzeit mit einer Unterschriftenaktion gegen eine Reduzierung der Stellplatzzahl in der Taunusstraße im Rahmen der geplanten Rheinufergestaltung. In der Vergangenheit hatte sich die Verwaltung bereits über die in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Einwände vieler Anwohner gegen den Fortfall von Stellplätzen rund um die Caponniere hinweggesetzt. Obwohl bereits mehrfach thematisiert, wurde die Zahl der für Anwohner interessanten 24/7-Dauerparker-Stellplätze in den Parkhäusern „Weinlager“ und „Rheinufer“ in den letzten Jahren offenbar nicht erhöht.

Da das Angebot an oberirdischen Stellplätzen in Rhein-Nähe für die Bewohner der Mainzer Neustadt seit einem Jahr erheblich verknappt wurde, die Zahl der Haushalte in diesem Gebiet weiter zugenommen hat und erste Überlegungen der Verwaltung zur Rheinufergestaltung ebenfalls auf eine Stellplatzzahlreduzierung hindeuten, ergeben sich folgende Fragen:

- Es gibt nachts keine freien Stellplätze mehr in dem Gebiet zwischen Zollhafen, Rheinallee und Kaisertor. Hat sich nach Meinung der Verwaltung die Zahl der PKWs reduziert? Wo sollen nun angesichts der reduzierten Stellplatzzahl nach Meinung der Verwaltung die dortigen Haushalte ihre PKWs nachts abstellen? Wo werden nach Beobachtung der Verwaltung aktuell die PKWs abgestellt, die früher rund um die Caponniere abgestellt wurden?
- Plant die Verwaltung in absehbarer Zeit eine Parkraumstudie für die Mainzer Neustadt oder zumindest für das Gebiet zwischen Zollhafen, Rheinallee und Kaisertor?
- Der Planungsprozess rund um die Rheinufergestaltung könnte mit einer Reduzierung der Stellplatzzahl am Rheinufer der Mainzer Neustadt enden. Werden bei solchen Planungen üblicherweise auch Ersatzstellflächen außerhalb des Plangebiets vorgeschlagen und aus den Mitteln für die Neugestaltung des Plangebiets finanziert? Oder müssen diese dann aus anderen Mitteln finanziert werden?

Antwort zur Anfrage Nr. 0399/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betreffend **Inbetriebnahme des Brunnens an der Frauenlobbarke (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

An der Frauenlobbarke ist die komplette veraltete Elektro- und Wasserinstallation inklusive Stromzuleitung erneuert worden. Die letzten Arbeiten werden in den kommenden Tagen beendet und dann zeitnah ein Testlauf durchgeführt. Die Verwaltung geht daher von einem regulären Betrieb der Barke in 2024 aus.

Mainz, 23.02.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 28.02.2024

Inbetriebnahme des Brunnens an der Frauenlobbarke

Der Brunnen der Frauenlobbarke ist neben dem Wasserspielpark am Goethe ein wichtiger Treffpunkt für Kinder und Familien und dient vor allem an heißen Sommertagen als beliebter Aufenthaltsort, der Kühlung bringen kann.

Die Stadt Mainz ist seit längeren bestrebt, die defekte Pumpanlage zu reparieren.

Fragen:

- **Kann damit gerechnet werden, dass der Brunnen der Frauenlobbarke in 2024 wieder in Betrieb genommen werden kann?**
- **Wenn nein, woran liegt das und welche weiteren Schritte sind geplant?**

Für die Fraktion

Marco Neef (Bündnis 90 / Die Grünen)



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 28.02.2024

Sanierung der Grünen Brücke

Immer wieder kommen von Seiten Neustädter Bürger*innen Anfragen zur Sicherheit, Barrierefreiheit und Pflege der mittlerweile in die Jahre gekommenen und teils sanierungsbedürftigen Grünen Brücke. Seit mehreren Jahren befassen sich daher u.a. der Ortsbeirat Neustadt, die Stadt Mainz, die Denkmalschutzbehörde und dankenswerterweise die Mainzer Stadtwerke mit Instandsetzungsmaßnahmen und einer möglichen Sanierung der Grünen Brücke.

Dankenswerterweise haben die Stadtwerke in Abstimmung mit der Stadt und der Denkmalschutzbehörde einige wenige Arbeiten vornehmen können – jedoch stockt mittlerweile der Prozess.

Reinigung von Sichtflächen von Graffiti / Wiederherstellung des ursprünglichen Farbkonzeptes

- Auf Anfrage des Ortsbeirats aus 2021, wann illegale Schmierereien das letzte Mal entfernt wurden, antwortete die Stadt, dass die letzte Graffiti-Entfernung 2017 an nur einer Stelle stattfand, da es sich an dieser Stelle um eine reine Betonfläche ohne Farbkonzept handelte. Auf Flächen mit Farbkonzept des Künstlers Dieter Magnus allerdings sei eine Entfernung nicht sinnvoll, da das ursprüngliche Farbkonzept wieder hergestellt werden müsse. Die Denkmalschutzbehörde sei daraufhin hinzugezogen worden und befasse sich mit einer Lösung. Die Graffiti-Reinigung mit anschließendem Neuanstrich wird anschließend erfolgen.
- Fragen:

Wie ist der Stand für die 2021 angekündigte Lösung? Ist diese erarbeitet und wenn ja, wann und durch wen soll die Lösung umgesetzt werden woran scheiterte dies bisher?

Wie ist der Stand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Farbkonzeptes bzw. zur Farbgestaltung? Wurden Gutachten erstellt? Was ergaben etwaige Gespräche mit der Erbegemeinschaft?

Lampen und Beleuchtung

- Die Grüne Brücke ist ein wichtiger Schulweg, der entsprechend ausgeleuchtet sein sollte. Bei der Beleuchtung, so die Stadt 2021 auf Anfrage aus dem Ortsbeirat (Vorlage 0280/2021), liege eine ähnliche Problematik vor wie beim Farbkonzept. Eine Reinigung sei aufgrund der besonderen Lampenform nur unter hohem Aufwand möglich.
- Fragen:

Wann wurden die Leuchtmittel zuletzt gereinigt?

**Wie ist der Stand für ein Konzept zur Pflege und Sanierung der Lampen?
Welche Vorgaben sind hier entwickelt worden? Sind diese erarbeitet worden
und wenn ja, wann und durch wen soll eine Lösung hier umgesetzt werden?
Wenn keine Lösung entwickelt wurde, woran scheitert dies bisher?**

Allgemeines Sanierungskonzept

- Im August 2023 antwortete die Stadt, dass in nächster Zeit eine ordentliche Bauwerksprüfung vorgenommen werde und dann der Umfang der notwendigen Sanierungsarbeiten untersucht werden könne (Antwort zur Anfrage 1030/2023).
- Fragen

Wann kann den Ergebnissen der ordentlichen Bauwerksprüfung gerechnet werden? Wann wird voraussichtlich der Umfang der notwendigen Sanierungsarbeiten vorliegen? Ist die Erstellung eines Sanierungskonzeptes geplant? Wenn ja, wann kann damit gerechnet werden?

Für die Fraktion
Marco Neef (Bündnis 90 / Die Grünen)



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 28.02.2024

Sozialverträgliche Mieten im sanierten Neustadtzentrum

Das Neustadtzentrum wird seit einigen Jahren saniert. Die Sanierung könnte im Jahr 2024 noch abgeschlossen und das Neustadtzentrum damit wieder eröffnet werden. Von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz des Neustadtzentrums wird sein, ob die Mieten für örtliche Vereine und Menschen aus der Neustadt erschwinglich sein werden.

Fragen:

- **Ist bereits ein Mietkonzept für das sanierte, künftige Neustadtzentrum in Arbeit?**
- **Welches Mietniveau wird angestrebt?**
- **Wie soll sichergestellt werden, dass die Mieten im Neustadtzentrum (wie früher auch) von örtlichen Vereinen und Menschen aus der Neustadt getragen werden können?**

Für die Fraktion

Marco Neef (Bündnis 90 / Die Grünen)



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 28.02.2024

Milieuschutzsatzung

Anfang 2021 hat der Stadtrat die Verwaltung gebeten, die Voraussetzungen zur Einführung einer Milieuschutzsatzung insbesondere auch für die Neustadt zu prüfen.

Der Mietwohnungsmarkt ist nach wie vor sehr angespannt, die Mieten steigen weiter, insbesondere in Quartieren mit Innenstadtlagen kann es zu Verdrängung des angestammten Mietermilieus kommen. Andere Städte in Deutschland zum Schutz der Sozialstruktur in Wohnquartieren Milieuschutzsatzungen erlassen. Mit dem Doppelhaushalt 2021/22 hat der Stadtrat die personellen Voraussetzungen geschaffen, die notwendigen Vorarbeiten zum Erlass solcher Satzungen auch in Mainz anzugehen.

Fragen:

- **Welches Ergebnis hat die Prüfung zur Einführung einer Milieuschutzsatzung ergeben?**
- **Wie ist der Stand der Einführung einer Milieuschutzsatzung für die Mainzer Neustadt?**
- **Kann mit einer Einführung gerechnet werden? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?**

Für die Fraktion

Marco Neef (Bündnis 90 / Die Grünen)



Antwort zur Anfrage Nr. 0416/2024 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Fahrradstraßen in der Mainzer Neustadt (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu

- 1. Welche Verkehrsachsen für Radfahrende in der Neustadt sieht das Radkonzept der Stadt Mainz vor?*
- 2. Welche Verkehrsachsen für Radfahrende, senkrecht zur Hindenburgstraße, werden von der Verwaltung prioritär als zukünftige Fahrradstraßen behandelt/ angesehen? Welche Vorteile brächten diese aus Sicht der Verwaltung?*
- 3. Wird bei der angedachten Überplanung der Josefsstraße auch die Möglichkeit einer Fahrradstraße im weiteren Planungsprozess berücksichtigt? Falls nein, in welchem Stadium ist eine Entscheidung sinnvoll/ angebracht?*

Mit Beginn des Jahres 2024 startet auch der Erarbeitungsprozess des "Radnetz Mainz" in Zusammenarbeit mit den externen Büros Ramboll und Mobycon. Dabei gilt es in einem ersten Schritt über Befahrungen und Sichtung bereits bestehender Konzepte und Strategien einen Überblick über das städtische Gesamtnetz zu erarbeiten. Hierbei ist der in ehrenamtlicher Arbeit entwickelte "Mapathon" eine hilfreiche Orientierung. In einem nächsten Schritt werden ab Juni 2024 in Beteiligungsverfahren erste Haupt- und Nebenradrouten entwickelt. Dabei ist die Beteiligung interessierter Bürger:innen und das Einbinden der Alltagraderfahrten ein wichtiger Baustein für das Radnetz. Entsprechend sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über Radverkehrsachsen in der Neustadt möglich.

Mainz, 28. Februar 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

16. Februar 2024

**Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Neustadt
am 28. Februar 2024**

Fahrradstraßen in der Mainzer Neustadt

Vor mittlerweile fast einem Jahr wurde die Hindenburgstraße als Fahrradstraße ausgewiesen. Diese wird gut angenommen und auch die Unfallstatistik zeigt keine Auffälligkeiten.

Überlegungen weitere Straßen, senkrecht zur Hindenburgstraße verlaufend, in Fahrradstraßen umzuwidmen sind vorhanden und wurden bereits öffentlich diskutiert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Verkehrsachsen für Radfahrende in der Neustadt sieht das Radkonzept der Stadt Mainz vor?
2. Welche Verkehrsachsen für Radfahrende, senkrecht zur Hindenburgstraße, werden von der Verwaltung prioritär als zukünftige Fahrradstraßen behandelt/ angesehen? Welche Vorteile brächten diese aus Sicht der Verwaltung?
3. Wird bei der angedachten Überplanung der Josefsstraße auch die Möglichkeit einer Fahrradstraße im weiteren Planungsprozess berücksichtigt? Falls nein, in welchem Stadium ist eine Entscheidung sinnvoll/ angebracht?

Alexander Klein,
SPD-Fraktion

CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Februar 2024

Boppstraße: Vorfahrtsregelung wird oft missachtet

Bewohner der Boppstraße berichten, dass viele PKW-Fahrer sich offenbar häufig nicht der dort geltenden Vorfahrtsregelung bewusst sind. Von rechts aus einer Straße kommende Fahrzeuge müssen oft unfreiwillig abbremsen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Aufgrund der daraus resultierenden Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ergeben sich folgende Fragen:

- Ist der Verwaltung eine Häufung von Unfällen in der Boppstraße aufgrund nicht beachteter Vorfahrtsregelungen bekannt?
- Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um die Vorfahrtsregelung in der Boppstraße bekannter zu machen und durchzusetzen?

Mainz, 19.02.2024

gez. Karsten Lange



Antwort zur Anfrage Nr. 0137/2024 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Neustadt** betreffend
Sitzbänke auf Stellflächen in der Adam-Karrillon-Straße und Leibnitzstraße

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Bänke wurden in Absprache mit MainzZero zwischenzeitlich eingelagert.

Mainz, 27. Februar 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 24. Januar 2024

Sitzbänke auf Stellflächen in der Adam-Karrillon-Straße und Leibnizstraße

Die Verwaltung hat in ihrer sehr spät abgegebenen Antwort zur Anfrage Nr. 1028/2023 Stellungnahmen abgegeben, die weitere Fragen aufwerfen, um deren Beantwortung gebeten wird:

- Für die Nutzung der Straße sei eine Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt worden. Umfasst diese erteilte Genehmigung auch den Verbleib der Sitzbänke nach den Aktionswochen auf den Stellflächen?
- Falls ja, könnte bitte diese Genehmigung in Kopie der Antwort auf diese Anfrage beigefügt werden?
- Nach §32 StVO ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Sitzbänke in der Adam-Karrillon-Straße und in der Leibnizstraße keine Gegenstände seien, welche den fließenden Verkehr gefährden könnten und/oder den (ruhenden) Verkehr erschweren?
- In welcher Weise werden die Sitzbänke als Verkehrshindernisse im Sinne des §32 StVO ausreichend kenntlich gemacht bzw. mit eigener Lichtquelle beleuchtet?
- Wer haftet für Unfälle, wenn ein durch die Sitzbänke teilweise verdecktes Kind auf die Fahrbahn rennt und von einem vorschriftsgemäß fahrenden Auto erfasst wird? Wer haftet für Verletzungen von Passanten, die sich auf den aufgestellten Sitzbänken niederlassen und sich z.B. an diesen verletzen?
- Hat die Verwaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung des Eigentümers der Sitzgruppen geprüft, bevor sie die Aufstellung im Straßenraum genehmigt hat?

Antwort zur Anfrage Nr. 0127/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Informationstafel am Sömmerringplatz (GRÜNE)

- Ist in Planung, die Informationstafel am Sömmerringplatz zu aktualisieren und um Informationen zu diesem Sachverhalt zu ergänzen?
- Falls ja: wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?
- Falls nein: welche Gründe gibt es dafür und wie kann der Prozess begonnen bzw. beschleunigt werden?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Verwaltung schlägt eine Ergänzung in der folgenden Art für die Informationsstele Historisches Mainz, Sömmerringplatz vor:

Samuel Thomas Sömmerring setzte sich neben seinem Hauptwerk auch in einer rassentheoretischen Untersuchung mit den vermeintlichen Unterschieden zwischen afrikanischen und europäischen Menschen auseinander. Bei dem Versuch zu beweisen, dass schwarze Menschen den weißen unterlegen seien, führte er am Standort Kassel an verstorbenen Menschen der dortigen sogenannten „Mohrenkolonie“, die aus versklavten Afrikanern bestand, Untersuchungen durch.

Eine Neuerstellung der Tafel durch Ersatz dieser Texttafel würde ca. 1.500 Euro kosten. Da die Tafeln aus Spendenmitteln erstellt werden, könnte eine Deckung durch entsprechenden Beschluss des Ortsbeirats über seine Stadtteilmittel der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden. Gerne nimmt die Verwaltung auch andere Deckungsvorschläge entgegen.

Mainz, 28. Februar 2024

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 24.1.2024

Informationstafel am Sömmerringplatz

Bereits seit einigen Jahren ist bekannt, dass der Mediziner und Anatom Samuel Thomas Soemmerring, nach dem in der Mainzer Neustadt ein Platz benannt ist, mit seiner wissenschaftlichen Forschung Anteil an der Konstruktion rassistischer Theorien hatte. Er versuchte unter anderem, zu beweisen, dass schwarze Menschen den weißen unterlegen seien und forschte hierfür in Kassel an den Leichen der Verstorbenen der dortigen „Mohrenkolonie“, die aus versklavten Afrikanern bestand.

Siehe hierzu: Prof. Dr. Marianne Beckhaus-Gerst, „Wie die Medizin der Aufklärung ‚den Afrikaner‘ schuf“, in: *Deutsches Ärzteblatt*, Jg. 108, H. 36, 9. September 2011, S. 1842–1844.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- Ist in Planung, die Informationstafel am Sömmerringplatz zu aktualisieren und um Informationen zu diesem Sachverhalt zu ergänzen?
- Falls ja: wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?
- Falls nein: welche Gründe gibt es dafür und wie kann der Prozess begonnen bzw. beschleunigt werden?

Clara Wörsdörfer (Bündnis 90 / Die Grünen)



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Dezernat für Wirtschaft,
Stadtentwicklung, Liegenschaften
und Ordnungswesen
Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1

Ortsbeirat Mainz-Neustadt

- über 10 – Hauptamt -

Ansprechperson
Felix Meier
Tel 0 61 31 - 12 23 91
Fax 0 61 31 - 12 23 63
felix.meier@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, **16.** Januar 2024

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am
22.11.2023;**

hier: Punkt 10 – Räumlichkeiten der Sparkassenfiliale Hindenburgstraße (CDU)

Vorlage: 1765/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Lange bat in o. g. Sitzung um Mitteilung, was aus den Plänen der Sparkasse über Alternativen im nördlichen Teil der Neustadt geworden ist.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Rheinhessen Sparkasse wurde erneut um Stellungnahme gebeten. Diese gibt bekannt, dass die Geschäftsstelle Hindenburgstraße planmäßig als SB-Stelle weiterbetrieben wird. Eine Nutzungsänderung der Räume, die gegebenenfalls Veränderungen für den Standort bedeuten würden, ist aktuell nicht vorgesehen. Auch der Geldautomat im Stadthaus steht den Bewohnern der Neustadt weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Matz
Wirtschaftsdezernentin



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich	Datum 22.01.2024	Drucksache Nr. 0226/2024
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Neu		TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	28.02.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1767/2023 GRÜNE, SPD, DIE LINKE, CDU, FDP, Ortsbeirat Mainz-Neustadt;
hier: Rheinufer modernisieren und Aufenthaltsqualität für alle erhöhen

Mainz, 29. Januar 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Grundsätzlich sind die Punkte 1 bis 10 des Antrags des Ortsbeirats aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen und werden in ihrer planerischen Intention geteilt. Soweit möglich, werden sie im Rahmen der Planung berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit der Beschlusslage u. a. zur Neugestaltung des Rheinufers und dem Klimanotstand sowie den Ergebnissen der Bürger:innenbeteiligung wird eine nachhaltige und zukunftsfeste Gestaltung angestrebt, die klimatische und ökologische Belange sowie die Interessen der Nutzer:innen ins Zentrum der planerischen Überlegungen stellt und diese bestmöglich miteinander vereinbart. Um dies zu erreichen, ist die Verwaltung mit den beauftragten Planer:innen ämterübergreifend intern und mit externen Stellen im Dialog und wird auch mit den Gremien auf Grundlage der weiteren Planungsergebnisse zum gegebenen Zeitpunkt den Austausch suchen.

Die Planungen zum zweiten Bauabschnitt, der Sanierung des Adenauer-Ufers, befinden sich allerdings nach Abschluss der Bürger:innenbeteiligung Mitte November noch in der Vorplanung. In diesem frühen Entwurfsstadium können noch keine konkreten Auskünfte zur Umsetzung der Anregungen im Einzelnen gegeben werden. Soweit die Punkte nicht in die unmittelbare Zuständigkeit der Verwaltung fallen, wie etwa bei der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bun-

des geplanten Errichtung von Schiffsliegeplätzen, sind die Möglichkeiten der Einflussnahme darüber hinaus begrenzt.



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0300/2024
Amt/Aktenzeichen 80/23 10 91 2 J	Datum 08.02.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.02.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	20.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	20.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Anhörung	21.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	21.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	21.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	22.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	22.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	23.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Drais	Anhörung	27.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	27.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	28.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	28.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	29.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	29.02.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	05.03.2024	Ö
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	05.03.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.03.2024	Ö

Betreff:

Werberechte;

Festlegung der Leitplanken des neuen Werberechtskonzeptes und Durchführung der Ausschreibung der Werberechte auf städtischen Grundstücken für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2040

Mainz, 16.02.2024

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Mainz, 20.02.2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Ortsbeiräte nehmen zur Kenntnis, der Wirtschaftsausschuss empfiehlt und der Stadtrat beschließt die Leitplanken des neuen Werbekonzeptes als Grundlage für die Durchführung der Neuausschreibung der Werberechte in der Stadt Mainz.

Die Verwaltung wird durch den Beschluss ermächtigt, die Leitplanken des Werbekonzeptes als Vorgabe der Ausschreibung zu verwenden und die Ausschreibung durchzuführen.

Die Vorgaben im Werbekonzept werden maßgeblicher Bestandteil des neuen Werberechtsvertrages, worauf die Bieter ihre Angebote kalkulieren und einreichen können. Die Angebote können bei Bedarf aus Sicht der Stadt Mainz verhandelt werden. Auf Basis von für die Ausschreibung im Vorfeld festgelegten Bewertungskriterien ermittelt sich das für die Stadt Mainz beste Angebot.

Die Vergabe der Dienstleistungskonzession erfolgt in einem Los im gesamten Stadtgebiet und hat eine Laufzeit von 15 Jahren, beginnend am 01.01.2026. Die Konzession endet damit zum 31.12.2040.

Das neue Werbekonzept soll folgende wichtige Regelungen und Vorgaben erhalten:

1. Ausnahmen von den Werberechten

Das Werbekonzept enthält u. A. Vorgaben, wo und welche Werbeträgerarten vom zukünftigen Werberechtsvertrag möglich sein sollen. Ausdrücklich werden auch Einschränkungen definiert, die der Konzessionär zu akzeptieren hat. Zu den Ausnahmen gehören insbesondere:

- A. Werbemöglichkeiten in, auf und an Sportstätten und Bädern im kommunalen Eigentum nebst deren Außenanlagen (Grundstücke inklusive Einfriedung), insbesondere langfristig an Mainzer Sportvereine übertragene Sportstätten, kommunale Schulsportstätten sowie Kernsportstätten und Bäder in Bewirtschaftung der Stadt, sowie die Sportarenen, MEWA-Arena, Bruchwegstadion und das Stadion an der Bleichstraße, einschließlich deren jeweiligen festgelegten Außenanlagen (Grundstücke inklusive Einfriedung)
- B. Werbemöglichkeiten in, auf und an schulischen, kulturellen Einrichtungen im Eigentum der Stadt
- C. Werbemöglichkeiten in, auf und an Verwaltungsgebäuden im Eigentum der Stadt (z. B. Rathaus, Stadthäuser, Ortsverwaltungen)
- D. Werbemöglichkeiten auf Innenflächen von Verkehrsinseln
- E. Werbebanner an kommunalen Brücken
- F. Werbung an Schaltkästen (Klapprahmen) der Stadtwerke Mainz AG
- G. Mobile Werbeveranstaltungen, z. B. Promotionsveranstaltungen, Flyerverteilung
- H. Uhrenwerbung
- I. Werbung an der Außenseite und innerhalb von Fahrzeugen des ÖPNV (sogenannte Verkehrsmittelwerbung)
- J. Sondernutzung durch Informationsstände und Werbestände

- K. Eigenwerbung der MVG, Stadt und weiterer stadtnaher Gesellschaften auf den digitalen Fahrgastinformationen bei den Haltestellen
- L. Werbung an der Stätte der Leistung (z. B. die Eigenwerbung von Geschäften mit Firmenschildern oder Aufstellern)
- M. Eigenwerbung der MVG, Stadt und weiterer stadtnaher Gesellschaften in den Informationsvitri-
nen der Bus-Wartehallen (= Bus-WH)
- N. Zirkuswerbung
- O. Siegelmarkenwerbung (Plakataufsteller) inklusive Wahlwerbung
- P. Werbung an Bauzäunen

Zusätzlich wird vorgegeben, dass neben den gesetzlichen Werbeverboten außerdem sexistische und rassistische Inhalte sowie Werbung für Tabak und Drogen nicht auf den Werbeträgern auf kommunalen Grundstücken beworben werden dürfen. Werbung für Alkohol darf darüber hinaus nicht an Werbeträgern angebracht werden, die weniger als 100 Meter von Schulen oder Kitas entfernt sind.

2. Umfang der Dienstleistungskonzession

Zu den Dienstleistungen, welche der Konzessionär als Gegenleistung für die Werberechte zu erbringen hat, zählen:

A. Neubau Bus-WH, teilweise mit Dachbegrünung und/oder Photovoltaik-Anlage

Der Neuaufbau und Betrieb einer noch zu bestimmenden Anzahl an fabrikneuen Bus-WH direkt zum Vertragsbeginn und während der Laufzeit bis 2040. Hinzu kommt eine Dachbegrünung und/oder das Anbringen einer Photovoltaik-Anlage der Bus-WH an sinnvollen Standorten, soweit technisch möglich.

B. Laufender Betrieb Bus-WH

Der laufende Betrieb aller bestehenden Bus-WH für die gesamte Vertragslaufzeit wird vom Neukonzessionär erbracht. Hierzu zählt dann auch die Pflege der begrüneten Bus-WH.

C. Pacht

Der Neukonzessionär soll eine regelmäßige Pacht an die Stadt zahlen. Die Höhe dieser Pacht ist abhängig von der Attraktivität der Werberechte in Mainz und den eingereichten Angeboten der jeweiligen Bieter und wird maßgeblich davon beeinflusst, ob ein ernsthafter Wettbewerb um die Werberechte stattfindet.

D. Eigen- und Kulturwerbung

Der Neukonzessionär soll der Stadt ein angemessenes Werbekontingent für Eigen- und Kulturwerbung zur Verfügung stellen. Bezogen auf analoge Werbung im Stadtgebiet soll das jährliche Kontingent 400.000,00 € betragen. Bei der digitalen Werbung soll das Kontingent 8.400 Einblendungen während der Betriebszeiten pro Monat je Screen bei digitalen Klein-Screens bzw. digitalen Großsäulen und 10.800 Einblendungen während der Betriebszeiten pro Monat je Screen für digitalen Groß-Screens betragen.

Zusätzlich ist auch ein Kontingent in Höhe 30.000,00 € für analoge Werbung außerhalb des Stadtgebietes (z. B. in Wiesbaden) vorgesehen. Für die digitalen Werbeträger in allen Größen bzw. Formaten werden 60.000 Einblendungen pro Monat geplant.

Die oben beschriebenen Kontingente stehen der Stadt und städtischen Beteiligungen sowie städtischen Kulturschaffenden zur Verfügung. Über die genaue Verteilung der Kontingente entscheidet das 10-Hauptamt.

E. Beseitigung von Wildwerbung

Der Neukonzessionär soll unerlaubte Werbung im Stadtgebiet auf seine Kosten für die Stadt beseitigen.

3. Vorgaben an das Bieterkonzept

3.1. Allgemeine Anforderungen/Angaben

Das Bieterkonzept soll eine Verbesserung des Stadtbildes durch die Gestaltung, die Qualität, die Art (inklusive der Bus-WH) und die Anzahl der Werbeträger sowie die verwendete Technik zur Folge haben.

Bezüglich der Außenwerbung wird vorgegeben, dass sich diese vertraglich in das Stadt- und Ortsbild einfügen muss. Weiterhin muss das zu liefernde Bieterkonzept geeignet sein, die Qualität des öffentlichen Stadtraums identitätsfördernd aufzuwerten. Das Bieterkonzept muss ein auf die Bedürfnisse der Stadt abgestimmtes Gesamtkonzept mit Erläuterungen und Darstellungen sein.

Der aktuelle Konzessionär muss alle Werbeträger und Bus-WH, wenn der jeweilige Standort durch den Neukonzessionär nicht weiter genutzt werden soll, abbauen. Bus-WH, die der Stadt bzw. der MVG gehören und durch eine neue Bus-WH ersetzt werden, müssen vom Neukonzessionär abgebaut (inklusive Fundamente) und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Kosten trägt in marktüblicher Höhe auf Nachweis durch den Neukonzessionär die MVG.

Der Anschluss von Werbeträgern an das Beleuchtungsstromnetz (Straßenbeleuchtung) ist zukünftig nicht mehr möglich. Es soll aber eine Übergangsfrist zur Umrüstung auf einen eigenständigen Hausanschluss pro Werbeträger von 5 Jahren gewährt werden. Bei den Bus-WH werden die bisherigen Beleuchtungsstromanschlüsse durch die MVG auf deren Kosten durch einen Hausanschluss ersetzt, wenn keine maximale Entfernung überschritten wird (Kostengründe). Dies steht im Zusammenhang mit der Schaffung der digitalen Fahrgastinformationsanzeigen.

3.2. Vorgaben für das Werbeträgerportfolio (Art und Anzahl)

Die Gesamtanzahl der Werbeträger je Art wird zum Vertragsbeginn wie folgt begrenzt:

Werbeträgerarten	Gesamtanzahl
1. Digitale Groß-Screens	bis zu 15
2. Digitale Klein-Screens	bis zu 40
3. Digitale Groß-Säule	bis zu 15
4. City-Light-Boards/Mega-Lights	bis zu 13
5. Geklebte Großflächen	bis zu 30
6. City-Light-Säulen	bis zu 10
7. City-Light-Poster-Vitrinen	bis zu 170
8. Litfaßsäulen	bis zu 150
9. Gewerbehinweissammelanlagen	bis zu 150
10. Klapprahmen	bis zu 52

Die Vorgaben zur Gesamtanzahl führen vorneweg schon zu einer stärkeren Digitalisierung und einer Reduzierung möglicher Werbeträger im Vergleich zum aktuellen Bestand.

Neben der Begrenzung der Gesamtanzahl werden sog. Wechselkurse vorgegeben, welche zusätzlich zur Reduzierung der Gesamtanzahl der Werbeträger im Stadtgebiet führen können. Entscheidet sich der Bieter für die Aufstellung eines Werbeträgers, so müssen entsprechend des vorgegebenen Wechselkurses andere Werbeträger in einem bestimmten Verhältnis abgebaut werden. Im Werbekonzept sind folgende Wechselkurse für die verschiedenen Werberechte vorgesehen:

- A. Digitaler Klein-Screen = 1:2 gegen City-Light-Poster
- B. City-Light-Säulen = 1:2 gegen Litfaßsäulen
- C. Digitale Groß-Screens = 1:2 gegen je ein City-Light-Board/Mega-Light und eine geklebte Großfläche. Sind nicht mehr ausreichende Werberechte für eine Werbeträgerart vorhanden, um den Wechselkurs zu bedienen, müssen dafür die Werberechte für zwei andere Werbeträgerarten reduziert werden
- D. Digitale Groß-Säule = 1:1 gegen City-Light-Säule und 1:2 Litfaßsäulen, wenn alle City-Light-Säulen-Standorte aufgelöst wurden

Beim beispielhaften Aufbau von 10 der 15 möglichen digitalen Groß-Screens dürfte der Bieter nur noch 3 City-Light-Board/Mega-Lights und 20 geklebte Großflächen aufbauen.

Insgesamt wird mit der Verringerung und Begrenzung der Gesamtanzahl der Werbeträger in Verbindung mit der Vorgabe von Wechselkursen die absolute Reduzierung der Werbeträger im Stadtgebiet verfolgt. Außerdem ist eine stärkere Digitalisierung der Werbeträger angestrebt.

3.3. Vorgaben für das Standortkonzept

Das Werbekonzept macht Vorgaben, auf welchen Standorten die neuen Werbeträger im Rahmen der Gesamtanzahl aufgestellt werden dürfen. Hierfür wurde eine umfangreiche Standortliste erstellt. Dabei wurde Wert daraufgelegt, dass nur bereits bestehende Standorte ausgewiesen werden und keine neuen Standorte hinzukommen. Ausgenommen hiervon sind mögliche Standorte in neuen Stadtteilen. Bestehende Standorte, die aus Sicht der jeweiligen Fachämter problematisch sind, wurden zudem eliminiert und werden nicht mehr Gegenstand der Neuausschreibung. Die Werbeträger dürfen entsprechend der städtischen Vorgaben nur auf den bisher vorhandenen Standorten aufgestellt werden. Auf welchen Bestandsstandorten die Umwandlung eines analogen Werbeträgers in einen digitalen Werbeträger möglich sind, wurde ebenfalls von der Stadt vorgegeben.

Das Standortkonzept macht auch Vorgaben dazu, welche Bus-WH vom Bieter neu zu errichten sind, welche Bus-WH im Bestand laufend zu unterhalten sind und welche Bus-WH Werbeträger erhalten dürfen. Hierbei gilt grundsätzlich, dass Straßenbahnwartehallen zukünftig nicht mehr Bestandteil der Werberechte werden und Werbeträger nur noch in Bus-WH und teilweise in gemischten Wartehallen (Straßenbahn- und Bushaltestellen) zulässig sind. Die Standorte der Bus-WH bestimmt ohne werbefachliche Rücksichtnahme die Stadt. Weiterhin wird bestimmt, welche alten Bus-WH mit welcher Priorität direkt zum Beginn der neuen Laufzeit ersetzt werden sollen und bei welchen Bus-WH ein Ersatz während der Laufzeit des neuen Werberechtsvertrages erfolgen kann.

3.4. Vorgaben für das Designkonzept

Die Werbeträger sollen z. B. durch die Farbgebung, als homogene, in sich stimmige sowie optisch erkennbare Produkt-Designfamilie angeboten werden. Die Homogenität gilt dabei auch für die Detail-Geometrie der einzelnen Werbeträgerarten. Jede Werbeträgerart soll über ein einheitliches Design

verfügen, welches auf alle Werbeträger seiner Art anzuwenden ist. Dabei sollen einfache und klare Formen ohne dekorative Elemente (diskret und dezent) verwendet werden. Die einzelnen Werbeträgerarten sollen sowohl in der Innenstadt als auch in der Gesamtstadt gestalterisch zusammenpassen und als Gesamtbild über das Stadtgebiet ein attraktives und modernes Medium darstellen. Dabei sollen sie sich in ihren Außenmaßen auf das konstruktiv maximal Notwendige beschränken.

Die erläuterten allgemeinen Designvorgaben gelten auch für die Bus-WH. Zusätzlich werden besondere Angaben für die Bus-WH bezogen auf Größe und Ausstattung vorgegeben. Des Weiteren sollen die neuen Bus-WH grundsätzlich immer begrünt werden. Ausnahmen sind möglich, da bei nicht allen Standorten eine Dachbegrünung sinnvoll ist.

3.5. Betriebliche Vorgaben für die Werbeträger und Bus-WH

Akustische sowie olfaktorische Werbung und Animationen oder Filme auf digitalen Werbeträgern werden grundsätzlich ausgeschlossen. Interaktive Werbung (z. B. QR-Codes) wird grundsätzlich gestattet, ist aber für jeden Werbeträger im Vorfeld immer mit der Stadt abzustimmen und zu genehmigen (ggfs. auch mit der MVG).

Die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind mit jeweils aktuellem Stand zu beachten. Freistehende Werbeträger dürfen grundsätzlich 24 Stunden einschließlich Lichtanlage betrieben werden. Für einzelne Standorte im Bereich von Wohnbebauung kann die Stadt im Falle rechtlich begründeter Beschwerden betroffener Anwohner über Lichtimmissionen die Zeit der Be- und Hinterleuchtung der Plakate bzw. die Betriebszeit digitaler Screens eingrenzen. Auch sollen die digitalen Anlagen grundsätzlich mit einer Dimmfunktion ausgestattet sein.

4. Unterverpachtung

Sofern die Vergabe einzelner Konzessionsbestandteile (z. B. Klapprahmen) vom Neukonzessionär an andere Firmen erfolgen soll, hat die Stadt Mainz dies zuvor schriftlich zu bestätigen.

5. Dokumentationspflichten

Das Werbekonzept gibt vor, welche Dokumente und Angaben der Neukonzessionär der Stadt zur Kontrolle (z. B. für Abrechnungen) zur Verfügung stellen muss.

6. Neuerungsklausel

Es soll weiterhin eine Klausel im Werbekonzept inkludiert werden, welche es der Verwaltung im Rahmen der vergaberechtlichen Vorgaben ermöglicht, flexibel auf zukünftige Entwicklungen und Innovation bezüglich der Werbeträger und Werbekampagnen einzugehen und eine Steuerung im Sinne der im Sachverhalt beschriebenen Ziele zu ermöglichen. Es soll weiterhin vereinbart werden, dass im Rahmen der Vertragslaufzeit weitere Standorte digitalisiert werden können, die über die unter 3.2 der Beschlussvorlage definierten Gesamtzahlen hinausgehen. Mit Hinblick auf die Laufzeit bis 31.12.2040 ist das von großer Relevanz, um Fehlentwicklungen zu vermeiden oder von positiven Entwicklungen profitieren zu können.

Sachverhalt

1. Sachverhalt:

Die Landeshauptstadt Mainz hat aktuell die Außenwerberechte durch einen Werberechtsvertrag an die Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH (= Ströer) vergeben. Dieser aktuelle Werberechtsvertrag vom 31.03.2011 hat eine Laufzeit von 15 Jahren und endet zum 31.12.2025. Es ist beabsichtigt, die Außenwerberechte ab 01.01.2026 neu zu vergeben und hierfür eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Seitdem die Werberechte in der Stadt Mainz vergeben werden, ist es noch zu keinem Konzessionärswechsel gekommen. Die Schaffung von Wettbewerb um die städtischen Werberechte ist ausdrückliches Ziel der Ausschreibung, um ein möglichst lukratives Angebot für die Stadt Mainz zu erhalten.

Die Vergabe an einen anderen Konzessionär wäre aber auch erstmalig in der Stadtgeschichte und hätte weitreichende Konsequenzen bezogen auf den Abbau/Neubau bestimmter Stadtmöbel und die Erteilung erforderlicher Genehmigungen für den Aufbau/Neubau des neuen Stadtmobiliars.

Aktuell sind durch den derzeitigen Konzessionär ca. 700 Werbeträger im gesamten Stadtgebiet errichtet. Es handelt sich dabei vorrangig um analoge Anlagen in verschiedenen Formaten sowie 10 digitale Groß-Screens. Bei diesen digitalen Anlagen handelt es sich um die einzigen digitalen Werbeträger im Stadtgebiet, die Bestandteil des aktuellen Werberechtsvertrages sind. Der aktuelle Bestand der Werbeträger in Mainz kann der folgenden Tabelle (Stand Oktober 2022) entnommen werden.

Werbeträgerarten	Gesamtanzahl
1. Digitale Groß-Screens	10
2. Digitale Klein-Screens	0
3. Digitale Groß-Säule	0
4. City-Light-Boards/Mega-Lights	25
5. Geklebte Großflächen	56
6. City-Light-Säulen	22
7. City-Light-Poster-Vitrinen	186
8. Litfaßsäulen	191
9. Gewerbehinweissammelanlagen	150
10. Klapprahmen	52
11. Uhrensäulen	6
Gesamt	698

Durch den aktuellen Werberechtsvertrag hat die Stadt jährliche Einnahmen durch eine Mindestpacht. Hinzu kommen weitere Dienstleistungen auf Kosten des derzeitigen Konzessionärs wie die Instandhaltung der Wartehallen, Beseitigung von Wildplakatierungen und ein Kontingent an Eigen- und Kulturwerbung zur Inanspruchnahme durch die Stadt.

Da mit der Neuvergabe der Außenwerberechte zahlreiche komplexe Themen sowie vergaberechtliche Fragestellungen verbunden sind, wurde die Firma GESTOCON GmbH & Co. KG (= Gestocon) als Beraterfirma mit hinreichender bundesweiter Erfahrung auf diesem Gebiet für die Stadt beauftragt. Zusammen mit der Gestocon wurden innerhalb der städtischen Fachämter diverse Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der Vorgaben und Leitplanken des neuen Werbekonzeptes gebildet. In diesen Arbeitsgruppen wurden die Expertisen der folgenden städtischen Fachämter und Fachabteilungen berücksichtigt:

A. 10 – Hauptamt, 10.05.01 Öffentlichkeitsarbeit

- B. 20 – Amt für Finanzen, 20.03 Steuerverwaltung und 20.06 Abteilung Vergabe und Einkauf
- C. 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, 30.01 Rechtsabteilung und 30.03.01 Sondernutzungen
- D. 37 – Feuerwehr, 37.03.03 Einsatz- und Katastrophenschutzplanung
- E. 42 – Amt für Kultur und Bibliotheken, 423 Kulturabteilung
- F. 60 – Bauamt, 60.02 Bauaufsicht und 60.04 Denkmalpflege
- G. 61 – Stadtplanungsamt, 61.0.01 Stadtbildpflege, 61.01 Verkehrswesen, 61.02 Stadtplanung, 61.03 Straßenbetrieb, 61.04 Straßenverkehrsbehörde
- H. 67 – Grün- und Umweltamt, 67.05 Grünunterhaltung und Baumpflege
- I. 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, 80.02 Liegenschaften
- J. Mainzer Mobilität
- K. Mainzer Netze

Übergeordnet wurde eine Lenkungsgruppe gebildet und mit politischen Mandatsträgern besetzt. Mit der Lenkungsgruppe soll die politische Beteiligung und Lenkungswirkung bereits im Vorfeld der Gremienbeteiligung gewährleistet werden. Die Mitglieder wurden von den jeweiligen Fraktionen im Stadtrat bestimmt. Bei der Stimmengewichtung für die Beschlussfassung der Lenkungsgruppe wurde die Kräfteverteilung im Stadtrat berücksichtigt. Die Lenkungsgruppe hatte insgesamt 4 Sitzungen am 12.12.2022, am 13.07.2023, am 19.10.2023 und am 06.02.2024.

Es wurde eine Bürger:innenbeteiligung in Form einer Stadtteil-Befragung unter der Leitung der Firma „Wer denkt was GmbH“ von Anfang Mai bis Ende Juni 2023 durchgeführt. Dabei haben die jeweiligen Ortsvorsteher:innen als Stakeholder die Bürger:innen der jeweiligen Stadtteile zu den unten genannten Themenpunkten befragt.

- A. Ausstattung der Wartehallen
- B. Ausgestaltung von Werbeinhalten
- C. Digitalisierung der Werbeträger
- D. Zusätzliche Informationen auf den Werbeträgern

In der Art und Weise wie die Befragung der Bürgerschaft erfolgen sollte, waren die Ortsvorsteher:innen dabei frei in der Wahl der Methode. Ergebnisse und Kenntnisse aus der Stadtteil-Befragung wurden bezogen auf die Umsetzbarkeit anschließend von der Verwaltung geprüft. Die Lenkungsgruppe wurde über die Ergebnisse der Befragung und der Verwaltungsprüfung zur Umsetzbarkeit informiert. Das Prüfergebnis ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Vonseiten der Mainzer Mobilität wurde der Vorschlag eingebracht, die Struktur der Bus-WH, Straßenbahnwartehallen und gemischten Wartehallen neu zu ordnen und künftig Bus-WH dem Neukonzessionär zu übertragen und Straßenbahnwartehallen komplett der MVG zuzuordnen. Bisher besteht ein Mischverhältnis. Teilweise sind Bus- und Straßenbahnwartehallen im Eigentum der MVG, teilweise im Eigentum des Konzessionärs. Die Stadt ist als Straßenbaulastträger gesetzlich zuständig für Bushaltstellen. Bei den Straßenbahnhaltestellen ist das Straßenbahnunternehmen rechtlich in der Verantwortung und die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) zuständig.

Die durch die Arbeitsgruppen und der Stadtteil-Befragung erarbeiteten maßgeblichen Leitplanken wurden sodann von der Lenkungsgruppe beschlossen und finden sich in dieser Vorlage wieder.

Von der Lenkungsgruppe wurden folgende Leitplanken beschlossen:

Beschluss Nr. 1

Es erfolgt eine Neuausschreibung der Werberechte ab dem 01.01.2026 auf Grundlage eines Werbekonzeptes.

Beschluss Nr. 2

Die Ausschreibung der Werberechte erfolgt für das gesamte Stadtgebiet.

Beschluss Nr. 3

Die Ausschreibung der Werberechte erfolgt in einem Los.

Beschluss Nr. 4

Sämtliche Straßenbahnwarteallen im Eigentum des bisherigen Konzessionärs werden nicht Bestandteil des neuen Werberechtsvertrages und in das Eigentum der MVG überführt.

Beschluss Nr. 5

Sämtliche Bus-WH im Eigentum der MVG werden in das Eigentum des neuen Konzessionärs übergeleitet und Bestandteil des neuen Werberechtsvertrages. Damit ist der neue Konzessionär zukünftig zuständig für deren Wartung und Instandhaltung.

Beschluss Nr. 6

Die gemischten Wartehallen werden teilweise in das Eigentum der MVG und teilweise in das Eigentum des Neukonzessionärs überführt, wenn diese Wartehallen nicht aufgrund des Zustandes direkt zum Vertragsbeginn vom Neukonzessionär ersetzt werden sollen. Werbung im Rahmen der Werberechte wird nur in den gemischten Wartehallen zugelassen, die hierfür explizit freigegeben wurden.

Beschluss Nr. 7

Die Gesamtanzahl der Werbeträger wurde wie von der Verwaltung vorgeschlagen beschlossen. Zusätzlich zur digitaleren Gesamtanzahl sollen im Rahmen der Vertragslaufzeit bis 31.12.2040 zukünftig auch weitere Standorte in digitale Werbeträger umgewandelt werden können. Der Vertrag soll eine entsprechende Klausel erhalten.

Beschluss Nr. 8

In das Werbekonzept wird ein Werbekontingent für Eigen- und Kulturwerbung aufgenommen.

Beschluss Nr. 9

Die Wechselkurse zwischen einzelnen Werbeträgerarten wurden wie von der Verwaltung vorgeschlagen beschlossen.

Beschluss Nr. 10

Die Lenkungsgruppe hat die Aufnahme der umsetzbaren Punkte der Stadtteil-Befragung in das Werbekonzept beschlossen. Es solle geprüft werden, ob eine gleichzeitige Dachbegrünung und der Aufbau von Solarmodulen auf den Bus-WH umsetzbar ist.

Das erarbeitete Werbekonzept und die darin festgelegten Leitplanken verfolgen für die Neuvergabe der Werberechte folgende Ziele:

- A. Abschluss eines einheitlichen Vertrages für alle Werbeträger
- B. Laufzeit von 15 Jahren mit einem Vertragsende zum 31.12.2040
- C. Erbringung der folgenden Dienstleistungen durch den Konzessionär
 - C.1. Aufstellung neuer Bus-WH und Ersatz von ausgedienten Modellen durch den Neukonzessionär.

Dabei sollen grundsätzlich alle Bus-WH begrünt werden, an denen eine Begrünung sinnvoll ist.

- C.2. Bereitstellung eines Kontingentes an Eigen- und Kulturwerbung
- C.3. Vorbildliche Reinigung und Wartung der Werbeträger und Bus-WH
- C.4. Beseitigung von Wildplakatierungen
- C.5. Generierung von Pachteinahmen für die Stadt Mainz
- D. Reduzierung der Gesamtanzahl der Werbeträger im Stadtgebiet
- E. Ersatz zahlreicher analoger Werbeträger durch digitale Werbeträger, entsprechend dem Sättigungsgrad in der Stadt Mainz
- F. Keine Straßenbahnwartehallen mehr im Eigentum des Neukonzessionärs

Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind:

- A. Die Übernahme der Werbeträger des Altkonzessionärs, sofern dies gewünscht wird, ist mit dem bisherigen Vertragspartner zu verhandeln. Die Stadt Mainz übernimmt hierfür keine Kosten (nicht relevant, sofern der bisherige auch der neue Konzessionär sein sollte)
- B. Unterlagen zur finanziellen Solidität und Zuverlässigkeit (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes)
- C. Nachweis der Leistungsfähigkeit entsprechend des Werbeträgerumfangs (Referenzen)
- D. Vorlage eines Konzeptes zur Ausübung der Werberechte
- E. Angabe einer Garantiepacht

Für den Wert der städtischen Werberechte und dem damit verbundenen Wettbewerb kommt es entscheidend darauf an, was die Stadt auf der einen Seite anbietet und auf der anderen Seite vom Konzessionär verlangt. In der wirtschaftlichen Betrachtung der Bieter werden die möglichen Werbeeinnahmen den von der Stadt geforderten Dienstleistungen gegenübergestellt. Sollten die Werberechte nicht lukrativ genug sein, könnte es gar nicht erst zu Angebotsabgabe kommen oder es werden nur unattraktive Angebote eingereicht.

Das aktuelle Werbekonzept der Stadt Mainz ist aufgrund des Beschlusses Nr. 7 hinreichend lukrativ, um mit Angeboten zu rechnen. Es ist aber zu beachten, dass die Stadt Mainz relativ viele und kostenintensive Forderungen (z. B. neue Bus-WH mit Begrünung, erhöhtes Kontingent an Eigen- und Kulturwerbung) hat, aber gleichzeitig lukrative Standorte eliminiert wurden (z. B. durch die Entscheidung – Beschluss der Lenkungsgruppe Nr. 4 - keine Werbung mehr an Straßenbahnhaltestellen zuzulassen). Relevant für die Angebote sind auch die Restriktionen oder speziellen Vorgaben, die in das Werbekonzept aufgenommen werden sollen (z. B. keine Abspielung von digitalen Animationen auf digitalen Werbeträgern, Herstellung von Hausanschlüssen für Strom).

2. Lösung:

Die Leitplanken des von den Fachämtern der Stadt erarbeiteten und von der Lenkungsgruppe beschlossenen Werbekonzeptes werden vom Stadtrat beschlossen, sodass auf Grundlage dessen eine Ausschreibung durch die Stadt erfolgen kann. Ziel ist es sicherzustellen, dass die Werberechte ab dem 01.01.2026 nahtlos auf den Neukonzessionär übergehen können.

3. Alternativen:

Die Leitplanken werden nicht beschlossen mit dem Ergebnis, dass die Werberechte für die städtischen Flächen entweder gar nicht wieder ausgeschrieben werden oder es zu weiteren Verzögerungen im Verfahren kommt, sodass kein nahtloser Übergang der Werberechte auf den Neukonzessionär ab dem 01.01.2026 gewährleistet werden kann. Beide Szenarien hätten finanzielle Einbußen für die Stadt und Schäden für die lokale Wirtschaft und Kulturschaffende zur Folge. Eine weitere Folge wäre der Abbau des Stadtmobiliars (z. B. die Wartehallen im Eigentum des Konzessionärs) zum Stichtag. Außerdem besteht die Gefahr, dass Konzessionäre vermehrt Werbeträger auf privaten Flächen aufstellen, um das Stadtgebiet Mainz im Zusammenhang mit dem gesamten Rhein-Main-Gebiet weiterhin für Werbekampagnen anbieten zu können. Auf diese Werbeträger hätte die Stadt, ohne die Schaffung entsprechender Satzungen, sodann nur einen begrenzten Einfluss. Eine solche Entwicklung kann im Nachhinein nur noch schwer korrigiert werden. Sobald ein bestimmter Sättigungsgrad auf privaten Flächen erreicht wurde, würde sich diese Situation auf lange Zeit zementieren.

Finanzierung

4. Ausgaben/Finanzierung:

a) Einmalige Ausgaben:

b) Laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z. B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst):

x

Einnahmen:

x

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

Auswertung Stadtteil-Befragung

I. Umsetzbare Maßnahmen

Die Bearbeitung bzw. Berücksichtigung dieser Themen ist möglich. Ob die jeweilige Thematik jedoch Relevanz für das neue Werbekonzept hat, kann dem jeweiligen Punkt in der letzten Zeile entnommen werden. Andere umsetzbare Themen ohne Bezug zum Werbekonzept werden innerhalb der Stadt unter Beteiligung der Gesellschaften/Eigenbetriebe realisiert.

1. Wartehallen und Haltestellen

1.1. Ziel: Grundfunktionen

Allgemeine Handlungsempfehlung: Prüfen, inwiefern diese Wünsche bei Wartehallen im Rahmen des Werbekonzepts berücksichtigt werden können

A) Sitzmöglichkeiten

Stellungnahme Verwaltung
Eine Erweiterung der Anzahl an Wartehallen und damit überdachte Sitzmöglichkeiten wird im Nahverkehrsplan an Stellen mit ausreichender Nachfrage befürwortet und angestrebt. An Haltestellen mit hoher Frequenz könnten zwei Wartehallen aufgebaut werden.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

B) Überdachung Haltestellen

Stellungnahme Verwaltung:
Die Überdachung wird durch die Modellvorgabe bestimmt. Da die Modellvorgabe von Amt 61 und MVG vorgegeben ist, werden ausreichend Überdachungen von den verantwortlichen Stellen berücksichtigt. Eine Erweiterung der Anzahl an Wartehallen und damit überdachte Sitzmöglichkeiten wird im Nahverkehrsplan der Stadt Mainz an Stellen mit ausreichender Nachfrage befürwortet und angestrebt.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

1.3. Ziel: Sicherheitsgefühl verbessern

Allgemeine Handlungsempfehlung: Weitergabe an MVG

A) Beleuchtung

Stellungnahme Verwaltung:
Die neuen Wartehallen-Modelle (Modell Kienzler K 26) sehen eine Beleuchtung vor, wenn ein Stromanschluss möglich ist.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

1.4. Ziel: Information verbessern

Allgemeine Handlungsempfehlung: Weitergabe an MVG

A) Digitale Fahrgastinformationen

Stellungnahme Verwaltung:
Die MVG baut aktuell digitale Infosäulen an allen wichtigen Haltestellen auf. Die Echtzeitdaten können zudem über eine App abgerufen werden.
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt.

1.5. Ziel: Mobilitätspunkte schaffen

Allgemeine Handlungsempfehlung: Weitergabe an Amt 61/MVG

A) Weitere Angebote (Ladesäulen, Car-Sharing, E-Scooter) in der Nähe

Stellungnahme Verwaltung:
Die Verwaltung verfolgt das Ziel, Haltestellen mit Umsteigefunktion zwischen den Verkehrsträgern zu Mobilitätsstationen zu erweitern bzw. Mobilitätshubs einzurichten.
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt.

1.6. Ziel: Haltestellen der Zukunft schaffen

Allgemeine Handlungsempfehlung: Prüfen, inwiefern diese Wünsche bei Wartehallen im Rahmen des Werbekonzepts berücksichtigt werden können

A) Lademöglichkeiten für mobile devices

Stellungnahme Verwaltung:
Die MVG sieht Lademöglichkeiten für ihre Fahrgäste in den neuen Fahrzeugen vor. Eine Ausstattung der Haltestellen ist entbehrlich.
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt.

B) WLAN-Spots

Stellungnahme Verwaltung:
Die Haltestellen sind Teil des öffentlichen Raumes, die MVG plant die Realisierung von WLAN in ihren Fahrzeugen.
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt.

C) Dachbegrünung

Stellungnahme Verwaltung:
Gemäß Stadtratsauftrag werden künftig nur noch Wartehallen mit Dachbegrünung verwendet (Modell Kienzler K 26). Die MVG wird zukünftig generell nur noch Wartehallen mit Dachbegrünung aufstellen.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

1.7. Ziel: Wartehallen für Haltestellen

Allgemeine Handlungsempfehlung: Prüfen, welche Haltestellen zusätzlich eine Wartehalle bekommen sollen

Stellungnahme Verwaltung:
Eine Erweiterung der Anzahl an Wartehallen und damit überdachte Sitzmöglichkeiten wird im Nahverkehrsplan der Stadt Mainz an Stellen mit ausreichender Nachfrage befürwortet und angestrebt.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

2. Werbeinhalte

2.1 Negativ wahrgenommene Werbeinhalte

Allgemeine Handlungsempfehlung: Einhaltung der gesetzlichen Werbeverbote. Prüfung, ob der Hinweis auf Werbeverbote von Alkohol rund um Schulen zusätzlich in die Ausschreibung eingehen könnte

A) Sexistische und rassistische Inhalte

Stellungnahme Verwaltung:
Im Wesentlichen sind die Punkte auch heute schon im noch aktuellen Werberechtsvertrag geregelt und sollen auch zukünftig weiterhin berücksichtigt werden.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

B) Tabak und andere Drogen

Stellungnahme Verwaltung:
Im Wesentlichen sind die Punkte auch heute schon im noch aktuellen Werberechtsvertrag geregelt und sollen auch zukünftig weiterhin berücksichtigt werden. Außerdem existiert bereits ein bundesweit geltendes gesetzliches Tabakwerbeverbot.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

C) Alkoholwerbung

Stellungnahme Verwaltung:
Im Wesentlichen sind die Punkte auch heute schon im noch aktuellen Werberechtsvertrag geregelt und sollen auch zukünftig weiterhin berücksichtigt werden. Regelungen gegen Alkoholwerbung in Sichtweite von Schulen und Kitas sollen vereinbart werden.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

3. Digitalisierung

Allgemeine Handlungsempfehlung: Prüfen, inwiefern dieses Ergebnis in das Werbekonzept eingehen kann

A) Helligkeit Werbeträger

Stellungnahme Verwaltung:
Ein helligkeitsgesteuerte Dimmertechnik gehört zur Standardausstattung eines jeden digitalen Werbeträgers. Im Werbekonzept wird dies zusätzlich gefordert. Die Anzahl digitaler zu analogen Werbeträgern steht nicht in einem ausgeglichenen Verhältnis.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

B) Platzierung Werbeträger

Stellungnahme Verwaltung:
Gute Werbeträgerstandorte definieren sich über Kontakte mit Zielgruppen für die jeweiligen Werbeinhalte. Das ist unabhängig davon, ob es sich um die Ortsmitte oder um ein Randgebiet handelt. Zielgruppenorientiert werden die besten Standorte mit den jeweils besten Werbeträgerarten ausgestattet. Je höher die werbefachliche Standortignung, desto werthaltiger der Werbeträger. Die Festlegung erfolgt in der Standortliste.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

4. Zusätzliche Inhalte

4.1. Zusatzinformationen über Stadt

Allgemeine Handlungsempfehlung: Prüfen, welchen Umfang das geforderte Kontingent an Werbezeit und -fläche im Werbekonzept / Ausschreibung haben soll. Kommunikation stadintern über die Wünsche zur Ausrichtung der Informationen, die über diese Kontingente ausgespielt werden.

A) Städtisch: Feste, Märkte, Ehrenamtsangebote, Veranstaltungen, Bürgerbeteiligungsangebote, Ortsbeiratssitzungen, Schließzeiten der Ortsverwaltung

Stellungnahme Verwaltung:
Die Möglichkeit der rabattierten Eigen- und Kulturwerbung in einem definierten Volumen (400.000 € für analoge Werbeträger und 19.200 Einblendungen für digitale Werbeträger) in analogen und digitalen Werbeträgern wird Bestandteil des zukünftigen Werbekonzeptes sein.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

B) Vereine: Angebote, Veranstaltungen

Stellungnahme Verwaltung:
Zukünftiger Vertragspartner mit einem Konzessionär wird alleine die Stadt sein und keine Vereine. Das o. g. Kontingent an Eigenwerbung umfasst außerdem auch einen Bereich für Kulturwerbung, sodass Vereine und bestimmte Anliegen durch die Stadt gefördert werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
Die Thematik wird beim Werbekonzept berücksichtigt.

II. Nicht umsetzbare Maßnahmen

Die Bearbeitung bzw. Berücksichtigung dieser Themen ist nicht möglich.

1. Wartehallen und Haltestellen

1.2. Ziel Sauberkeit steigern

Allgemeine Handlungsempfehlung: Prüfen, inwiefern diese Wünsche bei Wartehallen im Rahmen des Werbekonzepts berücksichtigt werden können. Hinweis auf regelmäßige Wartung und Reinigung an die Verantwortlichen, überlegenswert wären in dem Zusammenhang auch Anreizsysteme (z.B. Abstimmung durch Kippen Einwurf)

A) Überdachung von Mülleimern

Stellungnahme Verwaltung:
Es handelt sich um ein Kopplungsgeschäft (Werberechte gegen Aufbau und Betrieb von Mülleimern) und hängt nicht mit der Ausschreibung der neuen Werberechte zusammen. Außerdem liegt die Zuständigkeit für die Aufstellung und Leerung der Mülleimer bei der MVG, welches das Amt 70 beauftragt. Die Kosten dafür teilen sich der Eigenbetrieb und die MVG hälftig. Rechtlich besteht keine Verpflichtung des Verkehrsunternehmens, an Haltestellen Papierkörbe vorzuhalten.
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt.

B) Größere Mülleimer oder häufigere Leerung

Stellungnahme Verwaltung:
Die gesamte Thematik Mülleimer an Wartehallen hängt nicht mit der Ausschreibung der neuen Werberechte zusammen (siehe A).
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt.

C) Aschenbecher an Mülleimern

Stellungnahme Verwaltung:
Die gesamte Thematik Mülleimer an Wartehallen hängt nicht mit der Ausschreibung der neuen Werberechte zusammen.
Die Thematik wird <u>nicht</u> beim Werbekonzept berücksichtigt.

D) Rauchverbot

Stellungnahme Verwaltung:
Ein Rauchverbot in Wartehallen war schon Gegenstand einer Prüfung durch das Rechtsamt. Für ein Rauchverbot an öffentlichen Haltestellen gibt es noch keine Rechtsgrundlage. Zudem kann ein Konzessionär kein Rauchverbot auf öffentlichem Grund aussprechen.
Die Thematik wird <u>nicht</u> beim Werbekonzept berücksichtigt.

1.3. Ziel: Sicherheitsgefühl verbessern

Allgemeine Handlungsempfehlung: Weitergabe an MVG

A) Notfallrufknopf

Stellungnahme Verwaltung:
Die Wartehallen sind generell Teil des öffentlichen Raums. Bei Notfällen können die entsprechenden Einsatzkräfte (Polizei, Notarzt, Feuerwehr) gerufen werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fahrgastbetrieb besteht außerdem ein Informationskanal über das Fahrpersonal vor Ort.
Die Thematik wird <u>nicht</u> beim Werbekonzept berücksichtigt.

B) Videoüberwachung

Stellungnahme Verwaltung:
Eine allgemeine Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.
Die Thematik wird <u>nicht</u> beim Werbekonzept berücksichtigt.

1.6. Ziel: Haltestellen der Zukunft schaffen

Allgemeine Handlungsempfehlung:

Prüfen, inwiefern diese Wünsche bei Wartehallen im Rahmen des Werbekonzepts berücksichtigt werden können

A) Solarpanele

Stellungnahme Verwaltung:
Gemäß Stadtratsauftrag werden künftig nur noch Wartehallen mit Dachbegrünung verwendet (Modell Kienzler K 26). Damit ist kein Platz für zusätzliche Solaranlagen vorhanden, da sich diese Nutzungen ausschließen. Solaranlagen werden nicht Gegenstand des Werbekonzeptes, dafür aber die Dachbegrünung von Wartehallen (siehe I. 1.5 C).
Die Thematik wird <u>nicht</u> beim Werbekonzept berücksichtigt.

B) Wasserspender

Stellungnahme Verwaltung:
Wasserspender sind relevant für den öffentlichen Raum der Zukunft, aber nicht Gegenstand der Werberechte.
Die Thematik wird <u>nicht</u> beim Werbekonzept berücksichtigt.

2. Werbeinhalte

2.1. Positiv wahrgenommene Werbeinhalte

Allgemeine Handlungsempfehlung: Aufnahme in das Werbekonzept prüfen

A) Regionale Produkte und Angebote

Stellungnahme Verwaltung:
Es ergibt sich das Problem, dass zu unterscheiden ist, was regionale Werbung, im Gegensatz zu nationaler und/oder internationaler Werbung ist (z. B. wenn eine lokal ansässige und geführte Auto-Niederlassung eines internationalen Konzerns, die bundesweite Einführung eines neuen E-Automodells bewerben will), weshalb bisher jede Kommune davon abgesehen hat.
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt.

2.2. Negativ wahrgenommene Werbeinhalte

Allgemeine Handlungsempfehlung: Hinweis im Werbekonzept/Ausschreibung auf Einhaltung der gesetzlichen Werbeverbote; ggf. Prüfung.

A) Rechte Inhalte

Stellungnahme Verwaltung:
Offene Begriffe wie z. B. „rechte“ oder auch „linke“ Inhalte sind bezgl. auszusprechender Werbeverbote schwierig zu greifen/definieren. Alle politischen Inhalte, die nicht verboten sind, können sich auf die Meinungsfreiheit berufen. Eine Zensur kommt nach Ansicht des Rechtsamtes nicht in Betracht. Allen Parteien muss es beispielsweise möglich sein, Werbung beim zukünftigen Konzessionär zu beauftragen. Für die Stadt gilt insoweit der Neutralitätsgrundsatz.
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt.

3. Zusätzliche Inhalte

3.1. Zusatzinformationen über Konzessionsnehmer

Allgemeine Handlungsempfehlung: Prüfen, inwiefern diese Zusatzinformationen von potenziellen Konzessionsnehmern geliefert werden können oder ob diese Angaben bereits den Kreis der potenziellen Wettbewerbsteilnehmer einschränken.

A) Regionale Nachrichten

Stellungnahme Verwaltung:
Eine zwingende Vorgabe im Werbekonzept zum Senden/Zeigen z. B. regionaler/nationaler Nachrichten kann die Anzahl der Wettbewerber um die Werberechte einschränken. Aktuell hat nur DSM/STRÖER bundesweit diese Art von Sendeinhalten (-> T-Online) in digitalen Werbeträgern.
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt, soll aber als optionaler Zusatzpunkt bei der Ausschreibung bewertet werden.

B) Wetter

Stellungnahme Verwaltung:
Eine zwingende Vorgabe im Werbekonzept zum Senden/Zeigen von Wetterinformationen Nachrichten kann die Anzahl der Wettbewerber um die Werberechte einschränken. Aktuell hat nur DSM/STRÖER bundesweit diese Art von Sendeinhalten (-> T-Online) in digitalen Werbeträgern.
Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt, soll aber als optionaler Zusatzpunkt bei der Ausschreibung bewertet werden.

C) Sportnachrichten

Stellungnahme Verwaltung:

Eine zwingende Vorgabe im Werbekonzept zum Senden/Zeigen von Sportnachrichten kann die Anzahl der Wettbewerber um die Werberechte einschränken. Aktuell hat nur DSM/STRÖER bundesweit diese Art von Sendehalten (-> T-Online) in digitalen Werbeträgern.

Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt, soll aber als optionaler Zusatzpunkt bei der Ausschreibung bewertet werden.
--

D) Katastrophenmeldungen

Stellungnahme Verwaltung:

Die Nutzung von digitalen Werbeträgern für offizielle Katastrophenwarnmeldungen in Kombination mit Katwarn und Nina wird vom Katastrophenschutz begrüßt. Eine effektive Nutzung setzt eine hohe Abdeckung des Stadtgebietes mit digitalen Werbeträgern voraus. Je größer die Anzahl der zur Verfügung stehenden digitalen Werbeträgern, desto größer ist die Anzahl der Bürger:innen, die hierdurch informiert werden können. Zusätzlich gab es bereits Versuche, auch die Fahrgastanzeiger der Mainzer Mobilität an Bus- und Straßenbahnhaltstellen als Warnmultiplikator im Stadtgebiet zu nutzen. Hierzu sind noch Details zu klären, wie das System über MoWaS angesteuert werden kann.

Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt, soll aber als optionaler Zusatzpunkt bei der Ausschreibung bewertet werden.
--

E) Funfacts

Stellungnahme Verwaltung:

Eine zwingende Vorgabe, z. B. zwingend T-Online-Nachrichten zu senden, schränkt den Teilnehmerkreis ein, da T-Online und DSM/STRÖER Partner sind.

Die Thematik wird nicht beim Werbekonzept berücksichtigt.
--

Antrag zu TOP XX "Stadtteilmittel"

Antragsnummer	zu fördernde Institution	Zweck	Erläuterungen	Ansprechpartner*in	Kontakt	Summe
1	Initiative KulturZeit	Sommerfahrt 2024	Die Initiative Kulturzeit führt jährlich eine Sommerfahrt mit Besichtigung von Kulturgütern durch. Um Menschen mit einem geringen Einkommen die Teilnahme zu ermöglichen, liegt der Fahrpreis bei nur 5 €. Das deckt jedenfalls die gesamten Fahrtkosten von 850 € und daher wird ein Zuschuss durch die Stadtteilmittel benötigt.	Ulrike Ludy	Neustadttreff e.V. Caritaszentrum Delibél Mainz Aspeltstr. 10 55118 Mainz	700,00 €